Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Rummer 12

De3br. 1930

Welche Unsprüche verjähren 1930?

Neulich kam ein Kollege ins Sekretariat und fragte, ob sein Anspruch auf Urlaub aus dem Jahre 1928 verjährt sei. Wie alles auf der Erde einmal ein Ende hat, so erlischt eines schönen Tages auch der Rechtsanspruch. Er stirbt sozusagen infolge Alters. Welche Ansprüche verjähren mit dem 31. Dezember 1930? Wie lange dauert überhaupt die Verjährung eines Anspruches? Wann verjähren Ansprüche auf Krankengeld, Unfall- und Invalidenrente?

Was man im täglichen Leben an Ansprüchen erwirbt, verjährt im allgemeinen in zwei Jahren, also z. B. die Ansprüche der Kausseute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren oder Aussührung von Arbeiten für den Haushalt des Schuldners, auch Ansprüche der Schiffer, Lohnkutscher und Boten auf Fahrgeld, Fracht oder Botenlohn, der Gastwirte und derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten. Die Ansprüche der Gehalts- und Lohnempfänger erlöschen ebenfalls infolge Berjährung nach zwei Jahren; denn die Bestimmung

In zwei Jahren verjähren die Ansprüche berjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienst= bezüge, mit Ginichluf ber Auslagen, sowie der Dienstberechtigten (Arbeitgeber) wegen der auf folche Ansprüche gemährten Borichuffe; ber gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabritarbeiter), der Tagelöhner und Sandarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil bes Lohnes vereinbarter Leiftungen, mit Ginichluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf folche Ansprüche gewährten Borschuffe; der Lehrherren und Lehrmeifter wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leiftungen, sowie wegen ber für die Lehrlinge bestimmten Auslagen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch die Ansprüche der Aerzte und Nechtsanwälte nach zwei Jahren erlöschen. Ansprüche auf Mietzins verjähren in vier Jahren, die Ersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen in drei Jahren, der Ersatzanspruch aus Miete und Leihe in sechs Monaten. Dagegen verjähren Ansprüche aus rechtskräftigen Urteilen, aus vollstrechbaren Bergleichen und Urkunden in 30 Jahren.

Wann beginnt aber die Berjährung und wann ist sie vollendet? Bei dem eingangs erwähnten Kollegen war der Urlaubsanspruch mit dem 1. Oktober 1928 entstanden. Der tarisliche Arbeitsvertrag enthielt keine Ausschlußfrist oder Verjährungs= bestimmung. Dann sollte man annehmen, daß die Berjährung mit der Entstehung des Anspruches beginnt, also mit dem 1. Oktober 1928, und mit dem 30 September 1930 vollendet ist. Das ist aber falsch; denn die Berjährung der meisten obengenannten Ansprüche beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, also in unserem Beispiel mit dem 31. Dezember 1928. Die Berjährung ist also erft mit dem 31. Dezember 1930 vollendet. Wenn keine weiteren arbeitsrechtlichen Einwendungen vorliegen, kann der Kollege jetzt noch seinen Urlaubsanspruch aus dem Jahre 1928 geltend machen. Das darf aber nicht dahin führen, daß man die Geltendmachung tariflicher Ansprüche auf spätere Zeiten verschiebt. Bei dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung kann der Arbeitgeber schon nach nicht allzu langer Zeit nämlich einwenden, der Arbeitnehmer habe z. B. auf seinen Tariflohn verzichtet. Bekanntlich hat das Reichsarbeitsgericht entschieden, daß ein nachträglicher Bergicht auf den Taxislohn möglich und auch rechtswirksam sein kann. Also Borsicht! Um besten ist es immer, seine Ansprüche gleich nach Fälligkeit geltend zu machen; denn wenn auch der Arbeitgeber nicht gleich zahlen sollte, so hat doch der Arbeitnehmer der untertariflichen Bezahlung widersprochen und damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er nicht beabsichtigt, auf den Tariflohn au verzichten.

Welche Wirkung hat die Verjährung? Angenommen, ein Kohlenhandler verklagt im Januar 1931 seinen Kunden auf Bezahlung von 30 Zentner Kohlen, die er im Oktober 1928 ge-liefert hat. Der Kohlenhändler hat vergessen oder unterlassen, seinem Kunden eine Rechnung oder Dahnung zu senden. Im Termin vor dem Amtsgericht vergißt der Kunde, die Berjährung geltend zu machen. Dann wird er verurteilt und muß bezählen. Was ich also sagen will, ist solgendes: ob die Einrede der Berjährung geltend gemacht werden kann, ist nicht etwa von Amts wegen zu prüfen. Vielmehr muß dersenige, der die Erfüllung des gegnerischen Anspruches verweigern will, die Versährung im Termin geltend machen. Und noch ein zweiter Fall· angenommen, der Kunde bezahlt im Januar 1931 die Schuld für die Kohlen, die er im Oktober 1928 geliefert bekommen hat ohne daß dis Dezember 1930 eine Stundung, eine Anerkeunung, eine Rechnung oder Mahnung erfolgt ist. Nachdem er bezahlt hat, besinnt er sich hinterher auf die Einrede der Berjährung und verlangt das Geld zurück. Damit wird er aber keinen Erfolg haben; denn das Gesetz bestimmt in § 222 des Bürgerlichen Gesetzbuches: "Das zur Bestriedigung eines verjährten Anspruchs Beleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist. Das gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis, sowie einer Sicherheitsleistung des Berpflichteten". Was also bedeutet danach nun die Berjährung? Das Gesetz gibt darauf Antwort, indem es erklärt: "Nach der Bollendung der Berjährung ift der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern".

Aber das geht nicht immer alles so glatt. Wohl kommt es ziemlich häufig vor, daß Schulden erst nach mehr als zwei Jahren bezahlt werden. Trothdem aber sind sie noch längst nicht versjährt. Wie kommt das? Beil die Berjährung gehemmt oder unterbrochen werden kann und in diesen Fällen auch worden ist. Wenn der Gläubiger dem Schuldner 3. B. die Schuld stundet oder wenn der Schuldner aus irgendeinem anderen Erunde zur Berweigerung der Leiftung berechtigt ift, dann ift die Berjährung gehemmt. Das kommt in der Praxis oft vor. In unsterem Beispiel soll der Kohlenhändler dem Schuldner die Besgahlung auf ein halbes Jahr gestundet haben. Dann wird dieses halbe Jahr in die Berjährungsfrist nicht mit eingerechner. Die Berjährung ist dann erst mit Ablauf des 30. Juni 1931 vollendet. Oder aber ein Arbeitgeber hat noch rückständigen Lohn im Betrage von 460 M zu zahlen. Er kann nicht, weil das Geschäft zurzeit schlecht geht. Er vereinbart mit dem Arbeitnehmer, bat die Summe auf ein halbes Jahr gestundet werden soll. Auch dieses halbe Jahr wird in die Verjährungsfrist nicht ein gerechnet. "Der Zeitraum", so bestimmt das Gesetz in § 205 des Bürgerlichen Gesetzbuches, "während dessen die Verjährung getchemnt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Aber es kann auch der Fall eintreten, daß die Berjährung unterbrochen wird. Das ist etwas anderes als hemmung; denn nach der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem 3. B. der Schuldner zahlt nach einem Jahr dem Kohlenhändler eine Abschlagszahlung von 10 M. oder er zahlt ihm Zinsen, leistet ihm eine Sicherheit oder erkennt in anderer Beise nach einem Jahr seine Verbindlichkeit an. Dann beginnt eine neue Berjährungsfrist zu laufen. So bestimmt das Gesetz: Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch in anderer Beise ans erkennt. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Berjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen". Unterbrochen wird die Verjährung auch durch Klageerhebung, die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahne

versahren, die Anmeldung des Anspruches im Konkurse, die brauchsposten, und zwar insgesamt 12, angeführt worden, wähe Bornahme einer Bollstreckungshandlung, die Stellung des Ans rend die Statistik des Internationalen Arbeitsamts selbst 39 trages auf Zwangsvollstreckung usw. Im übrigen kann die Berjährung durch Bereinbarung weder ausgeschlossen noch erschwert werden. Dagegen ist eine Erleichterung der Berjährung zulässig, insbesondere eine Abkurzung der Berjährungsfrist.

Wie kann sich der Arbeitnehmer gegen eine Berjährung seiner Unsprüche schützen? Soweit es sich um die oben angegebenen Unsprüche handelt, ist es am günstigsten für ihn, wenn er die Berjährung 3. B. seines Urlaubs- oder Lohnanspruches unterbricht; denn nach der Unterbrechung beginnt die volle Ber-jährungsfrist neu zu lausen. Der Arbeitnehmer schützt sich also am besten, wenn er sich eine Abschlagszahlung geben läßt. Oder indem er sich Zinsen zahlen, Sicherheit leisten oder die Schuld in anderer Weise anerkennen läßt. Am günstigsten bleibt die Klageerhebung und Erwirkung eines Urteils; denn die Ansprüche aus einem Urteil verjähren erst nach 30 Jahren.

Wann verjähren Ansprüche aus der Sozialversicherung? Auch hier liegen besondere Borschriften vor. Rückständige Beiträge zur Krankenkasse 3. B. verjähren in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, wenn sie nicht absichtlich hinterzogen sind. Wer zu Unrecht Beiträge entrichtet oder zu hohe Beiträge geleistet hat, hat einen Anspruch auf Rückerstattung. Dieser Anspruch verjährt in 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entrichtet worden sind. Anders ist es, wenn in der Invalidenversicherung in der irrtümlichen Annahme der Bersicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind. Der Versicherte kann die Beiträge binnen 10 Jahren nach der Entrichtung zurücksordern, wenn ihm nicht schon eine Rente rechtskräftig bewilligt worden ist und die Marken nicht in bertrügerischer Absicht verwendet worden sind. Der Arbeitgeber kann in solchen Fällen die Beiträge nicht mehr zurücksordern, wenn vom Arbeitnehmer ihm der Wert feines Anteils erstattet ist oder seit der Entrichtung zwei Jahre verflossen sind. Bloße Mahnungen und Vorhaltungen unterbrechen die Berjährung nicht, vorbehaltlich der Llusnahme des § 1444 der Reichsversicherungsordnung, wenn es sich um rückständige Beitrage handelt.

Wichtig ist ferner: der Anspruch auf die Unfalls oder Invalidens rente verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit. Was heißt das? Zunächst muß also einmal der Anspruch entstanden sein. In der Invalidenversicherung gehört zur Entstehung des Anspruchs auf Invalidenrente z. B. Eintritt der Invalidiät, Erstillung der Wartezeit, Aufrechterhaltung der Anwartschaft und Stellung des Antrages. Sind diese Boraussetzungen erfüllt, so wird die Rente fällig. Innerhalb von vier Jahren verjährt dieser Unspruch auf die Rente. Bei der Unfallversicherung muß ebenfalls der Anspruch auf Entschädigung angemeldet und fällig gewesen sein, ehe die Berjährungsfrist beginnen kann. Anders in der Krankenversicherung: die Unsprüche auf die Leiftungen der Krankenkassen verjähren in zwei Jahren nach dem Tage der Entstehung. Aber auch in der Arbeitslosenversicherung gibt es Berjährung und Ausschluftristen. Der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstügung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den sie bewilligt worden ist, drei Monate verstrichen sind. Zuwiderhandlungen gegen die Strasvorschriften der Sozialsversicherung und Arbeitslosenversicherung verjähren in einem

Die Bewegung der Kleinhandelspreise in verschiedenen Ländern

Wegen der Bedeutung der Kleinhandelspreise für die Ermittnung der Lebenshaltung der breiten Bevölkerungsschichten hat das Internationale Arbeitsamt schon seit Jahren Kleinhandelspreise veröffentlicht. Diese beruhen auf den amtlichen Erhebungen, die in den einzelnen Ländern vorgenommen werden. In den letten Jahren sind diese Erhebungsmethoden in vielfacher Handelspreise zwar gestiegen aber in mancher Hinsicht noch nicht porbehaltlos ift. Bevor die Kleinhandelspreise ermittelt und für internationale Vergleichszwecke zusammengestellt werden, verstreicht immer ein gewisser Zeitraum, den das Internationale Arbeitsamt möglichst zu verkürzen sucht. Jett hat es die internationalen Kleinhandelspreise nach ihrem Stand vom Juli dieses Jahres veröffentlicht, die, verglichen mit den Zahlen vom Januar dieses Jahres, einen interessanten Ueberblick über die Bewegung der Kleinhandelspreise während der Weltwirtschaftskrife vermitteln.

In der nachstehenden Ueberficht find die in Landeswährung angegebenen Preise in Mark umgerechnet worden. Diese Uebersicht beschränkt sich auf 5 Länder, während die eigentliche Statistik 18 Lander enthält. Auch sind nur eine Reihe von Ber- erzeugniffe zusammenhängt.

verschiedene Bosten umfaßt. Es sei betont, daß man aus der Höhe des Preises für einen Berbrauchsposten nicht ohne weiteres auf die Lebenshaltung schließen kann, da den einzelnen Lebensmitteln in den Haushaltungen der verschiedenen Länder eine verschiedene Bedeutung zukommt. Die Breise beziehen sich auf den Kleinhandel in den Großstädten, und zwar ist für die einzelnen Länder angegeben, wie viele Großstädte in den Bergleich einbezogen worden find. Die Preise stellen gewogene Durch schnitte dar.

Die Bewegung der Kleinhandelspreise in der Zeit von Januar bis Juli 1930

Verbrauchs- gegenstände	Deutschland Durchschnitt für 6 Städte	Großbrtt. Durchschnitt für 7 Siädte	Ber. Staat. Durchichnitt f. 10 Städte	Schweden Durchschnitt für 3 Städte	Polen Durchichnitt für 4 Stadbie	Italien Durchichnite fite 7 Gedote
	Ian. Juli RM RM	Ion. Juli NM RM		Ion. Juli RM RM	Jan. Suli NY RY	Ian. Iuli RM NW
Beifbrot kg Roggenbrot	0,81 0,8	0.42 0,39			0,46 0,46	0.44 0,44
Butter, frifch	0,42 0,41 4.06 3,32		1,84 4,98		3,54,2,26	4,27 9,79
Margarine				1,56 1,56 1,84 1,75	 1,56 1,25	2,38 2,32 2.58 2.21
Schweineffeifch	2,67 2,68	0,95 0,88 1,61 1,62		- 8,67	1,65 1.82 1,55 1,49	2,80 3,10
Rariofeln	0,11 0,11	0,170,18	t ,63 0.61	9,13 0,13	0,05 0.05	0,17 0,17
Bucker Biter					9,76 0,76 0,29 0,18	
Eier Sifick Elektrigität . KUB -Sid.		0,24 0,24	0,22 0,1		0,14 0,07	

Ein Kilogramm Beigbrot kostet also, wie aus der Uebersicht hervorgeht, in den Bereinigten Staaten etwa genau soviel wie in Deutschland. In Schweden ist es noch etwas teurer, in Großbritannien dagegen am billigften. Die Preise in Bolen und Italien sind sich beinahe gleich. Der Berbrauch von Roggenbrot hat nur in Deutschland, Schweden und Bolen Bedeutung. Der schwedische Preis ist bedeutend höher, als der deutsche und der polnische liegt um die Hälfte tieser als der deutsche Preis für Roggenbrot. Der Butterpreis ist in allen angesührten Ländern, mit Ausnahme der Bereinigten Staaten, gegenüber dem Januar gesunken. Diese Beränderung ift auf eine saisonmäßige Berbilligung der Butter im Sommer zurückzuführen. In Deutschland koftete ein Kilogramm Butter 3,32 M, in Großbritannien 3,39 M und in Italien 3,79 M. In dem letztgenannten Lande wird allerdings wenig Butter verbraucht, weil Olivenöl bevorzugt wird. Interessant ist auch die Bewegung der Fleischpreise, die liberall eine sinkende Lendenz ausweisen. Am villigsten ist das Fleisch in Großbritannien. Der Preisstand des Fleisches ist in Italien etwas höher als in Deutschland. Einen wichtigen Ber brauchsgegenstand stellen auch die Kartoffeln dar, die am billigsten in Polen sind, wo sie nur 0,05 M das Kilogramm kosten, während der Preis für dieselbe Wenge in Deutschland 0,11 A und in Schweden 0,18 M beträgt. Auch der italienische Preis mit 0,15 M ist noch etwas höher. Der Zucker ist in Schweden mit 0,41 M das Kilogramm am billigsten. Der Preis hat sogar gegenüber dem Januar um 0,06 M je Kilogramm nachgelassen. Dann folgen Großbritannien mit 0,47 M, die Bereinigten. Staaten mit 0,52 M, Polen mit 0,76 M und Italien mit 1,44 M. Beim Zucker läßt sich überall eine deutlich spürdare Verbilligung gegenüber dem Preis vom Januar setststelligung meist in sost allen hetrochteten Ländern gemisse Berönderumen weist in fast allen betrachteten Ländern gemisse Beränderungen nach unten auf, die mit den saisonmäßigen Milchpreisschwan-kungen zusammenhängen. In Deutschland, den Bereinigten Staaten und Schweden ist der Milchpreis jedoch stadil geblieben. Die Eier sind in Großbritannien mit 0,24 M am teuersten. Auch ist der Preis gegenüber dem Januar hier nicht gesunken. Am billigsten sind die Eier in Bolen, wo sie nur 0.07 M kosten. Dann folgen Schweden und Italien mit 0,09 M und Deutschland mit 0,12 M das Stück. Die billigsten Strompreise haben die Bereinigten Staaten mit 27 3 für die KW-Stunde, den teuersten Strompreis Bolen mit 47 3.

Die Uebersichten des Internationalen Arbeitsamts laffen erkennen, daß im allgemeinen eine Senkung der Lebensmittels preise im ersten Halbjahr 1930 zu beobachten war. Da es sich zum Teil um Lebensmittel handelt, deren Preise saisonmäßigen Schwankungen unterworfen sind, ist nicht immer erkennbar, inwieweit die Berbilligung auf die saisonmäßigen Schwankungen und inwieweit auf eine allgemeine Preissenkung im Zusammen-hang mit dem allgemeinen Niedergang der Preise für Agrar-

Was muß zum Jahreswechsel beachtet werden?

Mehr als sonst kommt es beim Jahreswechsel darauf an, für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Berbandsgeschäfte in den einzelnen Zahlstellen Sorge zu tragen. Jede Zahlstellenverwal= tung muß es deshalb als ihre Pflicht betrachten, daß

1. rechtzeitig mit der Aufstellung der Quartalsabrechnung begonnen wird und sie nach erfolgter Revision mit den dazu gehörigen Belegen an den Verbandsvorstand in

Bremen gelangt;

2. alle überschüssigen Berbandsgelder ohne Berzug der Ber-

bandskaffe in Bremen zugestellt werden;

8. die gelben I-Mitgliedskarten der invaliden und alten Mitglieder und die unterschriebenen Quittungsformulare über die ausgezahlte Invaliden= (Alters=) Unterstützung auf dem schnellsten Wege nach Bremen kommen, und

4. die Betriebsfragebogen zur Tarifftatistik, soweit das noch nicht geschehen ist, der zuständigen Gauleitung ohne mei-Berzögerung vollständig ausgefüllt übermittelt merden.

Waisengeld und Waisenrente sind zweierlei

Zu § 1259 der Reichsversicherungsordnung (ABO.) hat das Reichsversicherungsamt am 29. August 1930 folgende grundsätz-

liche Entscheidung getroffen:

Eine Baisenrente, die auf Grund ber RBO. gewährt wird, ift hinsichtlich der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung nicht gleichfedeutend mit dem in § 112 a Abs. 1 Rr. 3 des ABABG. aufgeführten "Baifengeld". Die Anrechnung von Baifenrenten ift vielmehr aus-Schlieglich nach § 112 a Abs. 1 Rr. 1 und Abs. 2 Rr. 4 a. a. O. ju prufen; fie fest Berfonengleichheit zwischen bem Empfänger ber Arbeitslofen= unterftugung und dem der Rente voraus.

"Baifenrente" und "Baifengeld" find nach bem Sprachgebranch ber RBO. und ber in Frage tommenden beamtenrechtlichen und der sonstigen, ein öffentlich-rechtliches Dienftverhaltnis regelnden Borichriften festbestimmte Begriffe. Die Rinder der Rlägerin begiehen die Baifenrente auf Grund des § 1259 der RoD., nicht etwa ein "Waisengeld" auf Grund eines Beamten= oder Militarverhaltniffes ihres verftorbenen

Baters im Sinne des § 112 a Abf. 1 Rr. 1 des ABABG.

Der Anspruch auf die Baisenrente nach § 1259 der RBO. fieht, wie von teiner Seite bestritten wird, ben hinterbliebenen Kindern, nicht bem überlebenden Cliernteil ju. Die Waifenrenten tonnen baher auf die Arbeitslosenunterstützung bes arbeitslosen Elternteils überhaupt nicht angerechnet werden.

Verlorene Mitgliedsbücher und =karten

Machen: Das Mitgliedsbuch S IV 46 493 Gertrud Gartner, geb. 5. 8. 92 in ?, eingetr. 12. 10. 25. (446/134. 80.)

Berlin: Das Mitgliedsbuch 8. A. 49 561, Else Sassenhagen, geb. 27. 2. 08 in Stettin, eingetr. 6. 7. 29. (451/138. 30.)
Das Mitgliedsbuch 8. A. 27 221, Liesbeth Gürtler, geb.

geb. 27. 2. Us in Stettin, eingetr. 6. 7. 29. (451/138. 30.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 27 221, Leisbeth Gürtler, geb. 4. 4. 96 in Berlin, eingetr. 25. 16. 27. (451/138. 30.)

Brotterode: Das Mitgliedsbuch? Frieda Ofchmann, geb. 5. 6. 00 in Struth, eingetr. 1. 6. 21. (474/146. 30.)

Das Mitgliedsbuch Frieda Heller, geb. 22. 4. 05 in Struth, eingetr. 1. 9. 25. (474/146. 30.)

Dresden: Das Mitgliedsbuch S. A. 2048, Hedwig Bittrich, geb. 4. 4. 89 in A.-Cunersborf, eingetr. 8. 6. 17. (452/139. 30.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 49 524, Edith Greger, geb. 25. 12. 10 in Gitterjee, eingetr. 30. 9. 28. (464/141. 39.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 30 797, Ile Wiesenhstter, geb. 13. 2. 11 in Dresden, eingetr. 24. 5. 28. (484/149. 30.)

Beibelberg: Das Mitgliedsbuch S. A. 18 333, Iosephine Gessele, geb. 11. 9. 07 in Wieblingen, eingetr. 14. 7. 28 (453/140. 30.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 19 114, Gretchen Hambrecht, geb. 18. 4. 06 in Rohrbach, eingetr. 16. 10. 27. (487/152. 30.)

Das Mitgliedsbuch S. A. 42 774, Barbara Gieser, geb. 23. 6. 98 in Kirchheim, eingetr. 28. 28. (472/144. 30.)

Beilbronn: Die Mitgliedsfarte Helene Mitter, geb. 3. 8. 09 in Nedargartach, eingetr. 18. 3. 29. (450/137. 30.)

Nord hausen: Das Mitgliedsbuch S. A. 53 695, Ida Nober, geb. 3. 2. 75 in Sasa, eingetr. 19. 9. 19. (476/148. 30.)

Ochers seben: Das Mitgliedsbuch S. A. 27 641, Frieda Riesmann, geb. 30. 8. 91 in Oschersleben, eingetr. 25. 1. 28. (473/145. 30.)

Trier: Das Witgliedsbuch S. A. 29 306. Michel Gisehen geb.

тани, gel (473/145. 80.)

Trier: Das Mitgliedsbuch 8. A. 29 306, Michel Glieden, geb. 28. 5. 07 in Trier, eingetr. 13. 4. 28. (475/147. 30.) Das Mitgliedsbuch Heinrich Scheuer, geb. 2. 3. 88 in Trier, eingetr. 2. 6. 19. (485/150, 30.) Wurden: Das Mitgliedsbuch S. 18 690, Karl Thiel, geb. 29. 6. 69 in Wansen, eingetr. 30. 11. 18. (471/143. 30.)

Gaueinteilung

des Deutschen Tabakarbeiter-Bertandes

Gau 1 (Sity Altona): Freistaaten Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg (außer Landesteil Birkenfeld); Provinz Schleswig-Holftein; Regierungsbezirke Aurich, Hannover (außer Kreis Hameln), Hildesheim (außer den Rreifen Duderftadt, Ginbech, Göttingen, Ilfeld, Münden, Northeim, Uslar), Lüneburg, Stade; Fürstentum Rateburg (Freistaat Mecklenburg-Strelik).

Gau 2 (Sig Nordhausen): Freistaat Thüringen (außer Sach-sen-Altenburg, Reuß jüngere Linie, Reuß ältere Linie), Regie-rungsbezirke Kassel (außer den Kreisen Frankenberg, Gelnhausen, Sanau, Kirchheim, Marburg, Rinteln, Schlüchtern), Erfurt; Kreise Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Jiseld, Münden, Northeim, Uslar (Regierungsbezirk Hildesheim), Koburg (Re-

gierungsbezirk Oberfranken).

Bau 3 (Gig Berford): Freistaaten Lippe-Detmold, Schaumturg-Lippe; Regierungsbezirke Minden, Münfter (außer den Areisen Ahaus, Bocholt, Koesfeld, Lüdinghausen, Reckling. hausen), Osnabrück; Kreise Arnsberg, Brilon, Hamm, Lippstadt, Meschebe, Soest (Regierungsbezirk Arnsberg), Hameln (Regierungsbezirk Hannover), Rinteln (Regierungsbezirk Kaffel).

Bau 4 (Sig Frankfurt am Main): Freistaat heffen (außer ben Rreifen Bensheim, Seppenheim); Regierungebegirke Arnsberg (außer den Rreifen Arnsberg, Brilon, Samm, Lippstadt, Meschede, Soest), Biesbaden, Unterfranken (außer Stadt- und Bezirksamt Würzburg); Landesteil Birkenfeld (Freistaat Oldenburg); Kreise Frankenberg, Gelnhausen, Hanau, Kirchheim, Marburg, Schlüchtern (Regierungsdezirk Kassell, Ahaus, Bocholt, Koesfeld, Lüdinghaufen, Recklinghaufen (Regierungsbegirk Münfter).

Bau 5 (Gig Beibelberg): Freistaaten Baden (außer ben Landeskommiffariaten Freiburg, Konstanz und den Amtsbezir ken Bühl, Oberkirch), Banern (außer den unter Gau 2, 4 und 7 angeführten Gebieten in den Regierungsbezirken Ober- und Unterfranken), Bürttemberg; Kreife Bensheim, Beppenheim

(Freistaat Hessen).

Gau 6 (Sig Offenburg): Landeskommiffariate Freiburg, Konstanz und Amtsbezirke Bühl, Oberkirch (Freistaat Baden).

Bau 7 (Sit Dresden): Freistaaten Anhalt, Sachsen: Sachsen-Altenburg, Reuß jüngere Linie, Reuß altere Linie (Freistaat Thüringen); Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg; Amtsbezirk Teuschnitz (Regierungsbezirk Oberfranken).

Bau 8 (Sig Breslau): Proving Schlesien; Areis Bomst, Frau-

stadt (Proving Grenzmark).

San 9 (Sig Berlin): Freistaaten Danzig, Mecklenburg-Strelig (außer Fürstentum Rageburg); Provinzen Brandenburg, Grenz-mark (außer den Kreisen Bomst, Fraustadt), Osipreußen, Pommern.

Rann eine stillende Mutter Rrifenunterstützung beanspruchen?

Diese Frage hat die Spruchkammer für Arbeitslosenversiche. rung beim Oberversicherungsamt in Oppeln am 28. November 1980 in einer Krisenunterstützungssache, die ein halbes Jahr zurlickliegt, bejaht, indem es das Arbeitsamt in Ratibor verurteik hat, der Tabakarbeiterin F. R. die Krisenunterstützung zu gewähren. Die Begründung der Entscheidung lautet:

Die Berufung war forms und frisigerecht und auch begründet. Rfogerin hat bisher ohne Unterbrechung als Bidelmacherin in ber Bigarrenfabrit gearbeitet. Sie ift bann arbeitslos geworden und hat auch Arbeitslosenunterstützung bezogen. Wenn ihr Anspruch auf Krifenunterftugung nunmehr mit der Begründung abgelehnt wird, fie fei nicht vermittlungsfähig, fo erscheint dies nicht gerechtfertigt. Rlägerin hat zwar eine auswärtige Beschäftigung abgelehnt, weil fie ihr 15 Wochen altes Rind fillen muffe. Damit ift aber ihre Bermittlungsfähigfeit nicht aufgehoben, benn das Gesetz sieht in § 90 selbst vor, daß auf die Berforgung der Angehörigen Rudficht zu nehmen ift. Klägerin hat zudem ausdrudlich erflatt, daß fie jederzeit am Ort (Ratibor) Arbeit aufzunehmen willens fei. Dag bies tatfachlich ber Fall ift, geht baraus bervor, daß Klägerin wieder feit 5 Monaten in fester Arbeit steht. Es fann baher nicht daran gezweifelt werden, daß Klägerin als vollvermittlungs= fähige Arbeiterin im Sinne des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes anzusehen ist.

Wenn der Spruchausschuß die Krisenunterstützung aus dem Grunde versagt hat, so ist dies nach oben Gesagtem unbegründet. Comit rechte

l fertigt sich die ergangene Entscheidung, die endgültig ist.

Wichtige Zahlen

		n der Tal	smarkt vakinduftri dsmitglieder Boll- arbeiter		Tabak	fteuerein 900 Reid) Bande- rotenft.	nahmen	Eir	Eabakauf 1fuhr	Benhande Uusfi Doppel=	l 1hr	(1913	sindez = 100; Lebens- haftung
Dezember 1929 Sanuar 1930 Februar März April Wai Suni Suli August Eeptember, Oktober Movember,	17,78 19,01 21,25 20,25 19,46 18,40 19,01 16,94 17,35 17,35	13,64 22,01 25,60 21,46 22,14 20,77 20,36 26,72 32,11 27,52 29,89 4,90	59,54 55,47 52,61 54,78 54,80 56,53 58,46 51,42 47,78 51,67 49,12 62,63	10,34 4,74 2,78 2,51 2,81 3,24 2,78 2,85 3,17 3,46 3,67 22,73	79 910 75 790 84 192 78 780 74 226 79 726 79 946 88 230 94 604 89 652 90 363	65 229 59 255 68 160 63 913 55 907 64 661 63 260 71 594 75 777 69 764 71 058	14 680 16 487 16 031 14 866 18 304 15 064 16 686 16 611 18 826 19 888 19 284	84 365 85 051 78 162 76 462 84 214 83 292 85 892 94 660 88 746 85 164 87 582	19 852 20 378 17 957 18 406 22 287 23 492 23 285 24 763 21 368 20 041 22 065	263 370 145 328 127 234 298 312 375 321 1279	33 61 21 42 15 30 38 47 55 47	134,3 132,3 129,3 126,4 126,7 125,7 124,5 125,1 124,7 122,8 120,2 120,1	152,6 151,6 150,3 148,7 147,4 146,7 147,6 149,3 148,8 146,9 145,4 143,5

Statistikkarten und Fragebogen

Kür die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungssendung eine Statistikkarte für den Monat Dezember bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen muffen dem Berbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Januar 1931 zuschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 27. Dezember zu nehmen. Zahlftellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müffen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Ramen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird "Die Vertrauensperson" in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikkarte oder ihren Fragebogen für November entweder überhaupt nicht ober zu spät eingesandt:

Gan Samburg: Blon, Ueterfen, Neumunfter, Neuhaus, Rellingen, Gandersheim, Goslar, Münchehof, Ofterode, Winfen, Celle.

San Rordhaufen: Eisleben, Ermichwerdt, Friedrichslohra, Groß. Breitenbach, Selmershaufen, Lehesten, Kaltensundheim, Salzungen, Bella, Fürftenhagen, Duberftabt.

Sau Serford: Lohne-Bahnhof, Sameln.

Gau Frantfurt a. M.: Alsfeld, Dillenburg, Darmftadt, Ronig, Langenprozelten.

Gau Seidelberg: Großhaufen, Seppenheim, Landshut, Brud, Karlsruhe, Kalm, Mühlhaufen, Sternenfels, Rulzheim, Reuhutten, Unterheinrieth.

San Dresden: Rroffen, Mittweida, Mügeln, Oberottendorf, Begau, Pirna, Wurgbach.

Gan Breslan: Militich, Bullichau.

Sau Berlin: Rottbus, Kalau, Lübben, Sorau, Wusterhausen, Neuruppin, Stargard, Pafemalt.

Inhaltsverzeichnis "Die Vertrauensperson", Jahrgang 1930

Abrechnungen, Fehlende 1, 4, 7, 1	101	Rrifenunterftugung gestellt werden? In welcher Frist fonnen Un-	
Adressenveränderungen! Meldet	8	trage auf	в
Ansprüche verjähren 1930? Welche 1	12	Krisenunterstützung beanspruchen? Kann eine stillende Mutter	12
Arbeitgebers, Pflichten des	6	Kurzarbeiterunteritükuna. Verordnung über	11
Arbeitnehmer tätig? Sind verheiratete Tabatarbeiterinnen über-	- 1	Rurgarbeiterunterftugung und Wochenfeiertage	1
wiegend als	8	Lebenshaltung - Indergahlen tein Existenzminimum	4
Arbeitsamts Bor dem Schalter des		Literatur für Bertrauenspersonen	7
Arbeitsgerichtsgesetes, § 103 des	4	Lohnsteuerrückahlung	1
Arheitslosenpersicherung, Heber	2	Mitgliedsbücher u. farten, Berlorene 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,	12
Arbeitslosenversicherung von Sausgewerbetreibenden und Beim-		Offenbarungseid. Abzahlungsgeschaft und	-
arbeitern 1	11	Rflichtarbeit	8
Arbeitsverweigerung? Beharrliche	2	Polizei in Haushalt und Wohnung	8
Retrichardt Der neue	4	Breisabbau, Gemeinsame Magnahmen gum	11
Betrieberat, Erloschen der Mitgliedichaft im	2	Quartalsabrechnung! Denkt an die	b
Betriebsrates, Geschäftsführung des	2	Quartalsabrechnung ift fällig!	3
Betriebsräte im Auflichtsrat	5	"Ratgeber", Ein neuer	4
Betriebsrate und Auffichtsbeamte muffen Bufammen arbeiten	7	"Ratgeber", Etwas vom	b
Betriebspertretungen im Auslande, Gesekliche	5	Kechtsauskunft 2,	b
Betriebsvertretungen, Zusammensetzung und Wahl ber	1	Schwindler! Achtung,	9
Betriebsvertretungen? Wie steht es mit den	3	Sonderunterstützung beträgt 75 v. S. des entgangenen Arbeitsver-	0
Betriebsvertretungswahlen, Ergebnis der	7	dienstes	0
Betriebszellen, Nationalsozialistische	11	Conderunterstützung, Arbeitsämter und	11
Elternrenten, Ablauf der Anmeldefrist für	2	Sonderunterftugung, Grundfagliche Entscheidung gur	11
Erwerbslofenmarten ju 5 und 10 Pfennig	3	Sonderunterftuhung in Berbindung mit Krisenunterftuhung	4
Erziehungsbeihilfen	2	Sonderunterstützung bei Kurzarbeit	9
Kerienrecht der Tabakarbeiter, Das	7	Sonderunterftügung im Tabatgewerbe	0
Rigarrenberitellung	7	Sonderunterstützung, Entlassungen in der Zigarertenindustrie und	19
Bigaretienbranche	8	Statistiftarten und Fragebogen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,	10
Rauch und Schnupftabakbranche	9	Berbandsadressen, Wichtige	10
Gaueinteilung des Deutschen Tabafarbeiter-Berbandes	12	Boltsfürsorge wissen? Was muß man von der	19
Geschäftsreflame für Brivatunternehmer	4	Waisengeld und Waisenrente find zweierlei	0
Sausarbeit in der Tabakindustrie. Bestimmungen über	11	Warum warft du nicht organisiert?	a
Rabresbericht 1929	10	Wenn man jetzt trant oder arbeitslos wird!	6
Jahreswechsel beachtet werden? Was muß jum	12	Wochengeld und Erwerbslofigfeit	À
Anvalidenrente, Ueber	1	Wohnungsbaugenoffenschaften, Gewerkschaften und	19
Annalidenunterstükung. Berechnung der	2	Bahlen, Wichtige	2
Kleinhandelspreise. Bewegung der	12	Jahlstellenstempel! Benugt Den Wiese Ginzichtung und	-
Kriegsbeschädigtenfragen	b	Zigarrenherstellungsanlagen, Bekanntmachung über Einrichtung und	10
Rrifenfürforge. Die verfchlechterte	10	Betrieb von	10